

Auftrag Psychologischer Dienst

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Umsetzung der Schweigepflicht.....	3
3.	Grundhaltung	3
1.	Aufträge des Psychologischen Dienstes	4
3.1	Einschätzung der Selbst- und Fremdgefährdung und der Psychopathologie von neu in die Geschlossenen Durchgangsgruppen oder in ein Time-out eintretenden Jugendlichen sowie von Jugendlichen, die auf den Übergangs- und Offenen Gruppen „schnuppern“	4
3.2	Kriseninterventionen	4
3.3	Erfassen der persönlichen Situation.....	5
3.4	Testpsychologische Abklärung	5
3.5	Auftragsklärung	5
3.6	Psychotherapie im Zwangskontext.....	6
3.6.1	Einzeltherapie.....	6
	In Krisen oder auf Wunsch der Jugendlichen bietet der Psychologische Dienst zusätzliche psychotherapeutische Gespräche an.....	6
3.6.2	Gruppentherapie.....	6
3.7	Familien-, Eltern- und Systemgespräche	7
3.8	Standortbesprechungen	7
3.9	Austauschgespräch mit der Bezugsperson	8
3.10	Konzeptsitzung.....	8
3.11	Fallbesprechung an Teamsitzungen	8
3.12	Berichte.....	8
2.	Fachlicher Hintergrund und Qualitätssicherung	8
3.	Zusammenarbeit	9
5.1	Innerhalb der Institution	9
5.2	Innerhalb des Psychologischen Dienstes	9
5.3	Zusammenarbeit mit externen Fachstellen.....	9
5.3.1	Konsiliarpsychiatrischer Dienst	9
5.3.2	Gutachten.....	9
5.3.3	Hausarzt / Hausärztin	9
5.3.4	Berufsberatung.....	10
5.3.5	Externe Fachstellen.....	10
4.	Zuständigkeiten.....	10
6.1	Pädagogische Leiter	10
6.2	Leiter des Psychologischen Dienstes.....	11
6.3	Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes.....	11

Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet und uns an die männliche Schreibweise gehalten. Wir sprechen dabei beide Geschlechter in gleichem Mass an.

1. Gesetzliche Grundlagen

In der Umsetzung ihrer Arbeit halten sich die Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes an das StGB, PsyG, die Berufsordnung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) und an den Auftrag der Viktoria-Stiftung Richigen.

2. Umsetzung der Schweigepflicht

Aufgrund des StGB Art. 321 (Berufsgeheimnis) und dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Art. 27 lit. e PsyG in Verbindung mit Art. 48 PsyG) ist der Psychologische Dienst verpflichtet, die Geheimsphäre ihres Klientel zu schützen. Daher dürfen keine Informationen ihrer Privatsphäre ohne deren Einwilligung an Dritte weitergegeben werden.

Die Kinder und Jugendlichen werden durch ihren Therapeuten über die gesetzlichen Grundlagen des Berufsgeheimnisses informiert.

Die urteilsfähigen Klienten (Kinder und Jugendlichen) oder deren gesetzlichen Vertreter (bei eingeschränkter Urteilsfähigkeit der Klienten) entbinden die Psychotherapeuten schriftlich mit Unterschrift von der Schweigepflicht -mit dem Hinweis auf das immerwährende Widerrufsrecht. Die schriftliche Schweigepflichtsentbindung bezieht sich auf den notwendigen Austausch innerhalb des Helfersystems. Der Informationsaustausch richtet sich nach dem Prinzip: „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Es liegt im Ermessen der Therapeuten, welche Informationen weitergegeben werden.

Zuhanden der einweisenden Behörde und externer Fachstellen wird auf Anfrage ein psychologischer Bericht erstellt. Dazu muss zwingend eine zusätzliche schriftliche Schweigepflichtsentbindung vorliegen, ausser ein Gesetzesartikel verpflichtet uns zur Berichterstattung.

Im Standort-Protokoll soll über diese Regelung unter Psychotherapie mit Standardsatz informiert werden.

3. Grundhaltung

Mit der obligatorischen therapeutischen Begleitung verfolgt der Psychologische Dienst das Ziel, Ressourcen zu aktivieren und die Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten der Jugendlichen zu erweitern. Die Jugendlichen sollen im therapeutischen Setting Raum erhalten, neue Haltungen, Gedanken und Gefühle auszuprobieren bzw. zulassen zu können und ihre persönlichen Anliegen und Haltungen mitzuteilen, ohne konzeptuelle Konsequenzen zu befürchten.

Die Beziehung zu den Jugendlichen ist eine professionelle Beziehung. Die Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes tragen die Verantwortung für die Professionalität und sind sich bewusst, dass ihre Berufsrolle in Spannungsfeldern steht, die sie aushalten und kreativ gestalten müssen. Den Jugendlichen gegenüber nehmen die Psychologen eine neutrale, offene, fragende, empathische, wertschätzende, echte und transparente Haltung ein. Die Psychologen achten die Eigenständigkeit der Jugendlichen im Rahmen des Konzeptes der Viktoria-Stiftung Richigen.

Dies befreit die Psychologen aber nicht davon, kritisch Stellung zu nehmen, alternative Sichtweisen einzubringen und auf allfällige Folgen und Konsequenzen hinzuweisen. Die einzelnen Psychologen führen nachfolgende Aufträge aus. Die Ausgestaltung der Aufträge ist im Handbuch „Psychologischer Dienst“ nach Themen gegliedert beschrieben.

Aufträge des Psychologischen Dienstes

3.1 Einschätzung der Selbst- und Fremdgefährdung und der Psychopathologie von neu in die Geschlossenen Durchgangsgruppen oder in ein Time-out eintretenden Jugendlichen sowie von Jugendlichen, die auf den Übergangs- und Offenen Gruppen „schnuppern“

Bis 24 Stunden nach Eintritt in ein geschlossenes Angebot der Viktoria-Stiftung Richigen (Geschlossene Durchgangsgruppe und Time-out) führt der Psychologe mit den Jugendlichen ein Gespräch zur Abklärung einer allfälligen Selbst- oder Fremdgefährdung. Bei Eintritt ausserhalb der Bürozeit, an Wochenenden und Feiertagen, erfolgt die Einschätzung am nächsten Arbeitstag. Eine Rückmeldung zur Einschätzung des psychischen Zustandes der Jugendlichen erfolgt vom Psychologen an die diensthabenden Mitarbeiter der entsprechenden Gruppe. Bei einer akuten Selbst- und/oder Fremdgefährdung nimmt der Psychologe Rücksprache mit dem Direktor oder den Pädagogischen Leitern. Allfällige Sofortmassnahmen, wie z.B. eine Überweisung in das Kriseninterventionszentrum der UPD Bern werden gemeinsam entschieden.

Bei einem geplanten Eintritt in die Übergangs- oder Offenen Gruppen erfolgt eine Abklärung einer allfälligen Selbst- oder Fremdgefährdung durch den Psychologen im Rahmen einer ordentlichen Therapiesitzung innerhalb der ersten Aufenthaltswoche. Die Einschätzung, ob ein Eintritt aus psychologisch-psychiatrischer Sicht vertretbar ist wird der Gruppenleitung sowie der Pädagogischen Leitung als Vorbereitung für das Auswertungsgespräch der Probezeit gemeldet.

Alle Mitarbeitende der Viktoria-Stiftung Richigen können bei einem Verdacht auf eine mögliche Selbst- oder Fremdgefährdung von Jugendlichen eine Einschätzung durch den Psychologischen Dienst anfordern.

3.2 Kriseninterventionen

Während eines Aufenthaltes können Krisen in verschiedenen Formen auftreten. Solche Situationen erfordern grosse Aufmerksamkeit und allenfalls besondere Interventionen, die mit den im Prozess beteiligten Personen abgesprochen werden. Grundsätzlich sind die individuellen Betreuungseinheiten sowohl durch den zuständigen Psychologen wie auch durch die Pädagogen vorübergehend zu erhöhen. Die Psychologen unterstützen und beraten den Direktor oder die Pädagogischen Leiter beim Entscheid über allfällig einzuleitende Massnahmen.

Das detaillierte Vorgehen in verschiedenen Krisensituationen wird im „Interventionsmodell Sicherheit“ beschrieben.

3.3 Erfassen der persönlichen Situation

In den ersten sechs Wochen nach dem Eintritt der Jugendlichen sind im besten Fall folgende Aufgaben auszuführen:

- Anamnese-Erhebung (Eigen- und Familienanamnese)
- Beurteilung der psychischen Befindlichkeit (Psychostatus)
- Testpsychologische Abklärung
- Erfassen der persönlichen Ressourcen
- Erfassen von möglichen Problembereichen
- Kontaktaufnahme mit vorgängigen Therapeuten mit dem schriftlichen Einverständnis des Klientels

Aufgrund der Resultate werden die therapeutischen Interventionsmöglichkeiten erarbeitet. Im Austauschgespräch mit der Bezugsperson des jeweiligen Jugendlichen werden die Zuständigkeiten des daraus resultierenden Interventionsbedarfs geklärt.

3.4 Testpsychologische Abklärung

In der Regel führt der Psychologische Dienst mit den Jugendlichen eine klinisch- psychologische Testbatterie durch. Ausgenommen sind Jugendliche, für welche die einweisende Behörde ein externes Gutachten in Auftrag gegeben hat. Die externen Gutachter führen die dafür notwendigen psychologischen Tests in eigener Verantwortung durch. Die Tests dienen der differenzierten Erfassung möglicher schulischer Leistungsdefizite, klinisch relevanter Entwicklungsrückstände sowie spezifischer Teilleistungsstörungen und sollen ein differenziertes Bild von Selbsterleben, Identität, Einstellungen, sozialer Orientierung und Befindlichkeit vermitteln. Ergeben sich aufgrund der Testdiagnostik Hinweise für weitere Abklärungen, die das Angebot der Viktoria-Stiftung Richigen übersteigen, werden die Jugendlichen an externe Fachstellen (z. B. Erziehungsberatung oder Inselspital) überwiesen. Bei Bedarf wird das weitere Vorgehen mit dem Konsiliarpsychiatrischen Dienst, dem Leiter des Psychologischen Dienstes und den Pädagogischen Leitern besprochen. Der Psychologische Dienst informiert die Eltern und die einweisenden Behörden über weitere Abklärungen und koordiniert die Anmeldung und den Ablauf.

Der Leiter des Psychologischen Dienstes legt das Spektrum der in der Viktoria-Stiftung Richigen anzuwendenden Tests fest. Im Interesse einer effizienten Auswertung werden EDV-unterstützte Lösungen priorisiert. Die Daten werden von einem Psychologiepraktikanten in Begleitung einer Fachperson des Psychologischen Dienstes erfasst. Für die Interpretation der Daten ist jeweils der zuständige Psychologe verantwortlich. Die Testresultate sind in den Besprechungen mit dem pädagogischen Bereich und der Schule einzubringen. Interventionen sind gemeinsam abzusprechen und zu planen. Ferner sind die entsprechenden Rückmeldungen an der nächsten Standortbesprechung zu erläutern.

3.5 Auftragsklärung

Mit der Auftragsklärung sollen mögliche Ziele, Erwartungen und Möglichkeiten der Therapie im Helfersystem geklärt und geprüft werden. Die Zielsetzungen des Aufenthaltes der Jugendlichen werden durch die einweisenden Behörden im Anmeldeformular festgehalten. Entsprechende Änderungen oder Ergänzungen werden anlässlich der Standortgespräche besprochen und in der Therapie aufgenommen.

Individuelle Ziele werden im therapeutischen Einzelsetting mit den Jugendlichen im Sinne einer rollenden Planung ausgehandelt.

3.6 Psychotherapie im Zwangskontext

Von Therapie im Zwangskontext wird gesprochen, wenn eine Klientenperson eine gerichtliche oder behördliche Auflage zur Psychotherapie erhält. Die ausschlaggebende Motivation zur Psychotherapie liegt somit nicht in der Klientenperson selbst begründet (intrinsisch), sondern in den äußeren Umständen (extrinsisch).

Der Psychologische Dienst steht auch in diesem Zusammenhang unter Schweigepflicht. Melde-recht besteht im Ermessen des Psychotherapeuten zum Wohle/im Interesse des Klientels.

3.6.1 Einzeltherapie

Da die Therapie im Zwangskontext stattfindet, kommt dem Aufbau einer tragfähigen therapeu-tischen Beziehung und der Therapiemotivation eine besondere Bedeutung zu. . Dadurch soll eine minimale Kooperation zwischen dem Jugendlichen und dem Therapeuten entstehen. Die-ser Prozess benötigt erfahrungsgemäss viel Zeit.

Darauf aufbauend können beispielsweise folgende Themen Inhalt der einzeltherapeutischen Gespräche sein:

- Erkennen eigener Ressourcen und Lösungsstrategien
- Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen und den möglichen Anschlusslösungen
- Alltagsbewältigung
- Stärkung des Selbstwerts
- Fördern der Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Erarbeiten von neuen Lösungsstrategien (z. B. im Umgang mit Frustrationen)
- Unterstützung im persönlichen Entwicklungsprozess
- Aufarbeiten der eigenen Biografie
- Weiterentwickeln der Kommunikationsfähigkeit
- Transfer in den Alltag
- Störungsspezifische Interventionen (Umgang mit Traumatisierungen, Depressivität, Ängs-ten, Panik, selbstverletzendem Verhalten, Suchtmittelkonsum etc.)

Für die Jugendlichen der Geschlossenen Durchgangsgruppen finden wöchentliche Sitzungen statt. Bei Jugendlichen der Übergangs- und Offenen Gruppen ist im Rahmen eines lösungsori-entierten Ansatzes eine individuelle Gestaltung der Gesprächstermine sinnvoll. Die vereinbar-ten Termine zwischen den Jugendlichen und dem zuständigen Psychologen gelten als obligato-risch. Wenn die Jugendlichen Schwierigkeiten zeigen, die Termine oder die miteinander ausge-machten Regeln einzuhalten, reagiert der Therapeut mit massgeschneiderten Interventionen. In Krisen oder auf Wunsch der Jugendlichen bietet der Psychologische Dienst zusätzliche psy-chotherapeutische Gespräche an.

3.6.2 Gruppentherapie

Gruppentherapie ist Teil des internen Therapieangebots des Psychologischen Dienstes der Vik-toria-Stiftung Richigen. Gruppentherapie soll flexibel und situationsbedingt angeboten werden können, um bedürfnisgerecht reagieren zu können. Der Psychologische Dienst entscheidet über die Thematik und die Teilnahme der Jugendlichen. Die Häufigkeit der Einzeltherapie wird bei einer Teilnahme an der Gruppentherapie in der Regel reduziert. Gruppentherapie wird von ei-nem wechselnden Psychologenteam geleitet. Die Teilnahme ist verbindlich und soll nicht durch externe Termine (z.B. BIZ, Arzt, etc.) verhindert werden. Gruppentherapie kann auch bei einem Gruppenwechsel weitergeführt werden. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Jugendliche im Einschluss oder im Time-Out und Jugendliche, die sich noch nicht in der Öffnungsphase befin-den. Bei einer Rückversetzung auf die Geschlossene Durchgangsgruppe findet die Teilnahme ab der Öffnungsphase sowie unter Absprache mit dem zuständigen Pädagogischen Leiter statt.

Der Psychologische Dienst behält sich vor, Jugendliche von der Gruppentherapie auszuschliessen, falls diese gegen Gruppentherapie-Regeln verstossen oder eine Weiterführung als kontraproduktiv eingeschätzt wird.

3.7 Familien-, Eltern- und Systemgespräche

Die Eltern der Jugendlichen der Übergangs- und Offenen Gruppe werden zur Teilnahme an Eltern- oder Familiengesprächen beim zuständigen Psychologen eingeladen. Bei Bedarf richtet sich dieses Angebot auch an die Eltern der Jugendlichen der Geschlossenen Durchgangsgruppen. Der Psychologe ist dafür verantwortlich, dass der Sitzungsleiter das Thema anlässlich der Standortbesprechung auf die Traktandenliste setzt.

Ziel des ersten Elterngesprächs ist es, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen und die Eltern gemäss einem systemisch- und lösungsorientierten Ansatz auf Augenhöhe abzuholen. Die Schilderungen der Schwierigkeiten aus Sicht der Eltern sind hilfreich für die Einzelarbeit mit den Jugendlichen. Zudem können auf diese Weise neben der Informationsgewinnung zur Lebensgeschichte auch bisherige Erfahrungen und Lösungsversuche ausgetauscht werden.

Auf Wunsch der Eltern können beispielsweise folgende Themen Inhalte der gemeinsamen Gespräche sein:

- Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt
- Persönliche Unterstützung und Beratung der Eltern
- Allgemeine Erziehungsfragen
- Erziehungsschwierigkeiten aus entwicklungspsychologischer und systemischer Sicht
- Bisherige Lösungsversuche
- Strukturierung und Bewältigung von Alltagssituationen
- Erweiterung der Erziehungskompetenz
- Entlastungsmöglichkeiten innerhalb der Familie

Familiengespräche finden gemeinsam mit den Jugendlichen und den Eltern statt. Ziele und Inhalte der Gespräche werden gemeinsam erarbeitet. So kann es beispielsweise um die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit in der Familie gehen, damit Wünsche, gegenseitige Ansprüche und Gefühle auf verständliche Weise mitgeteilt werden können.

3.8 Standortbesprechungen

Die Standortbesprechungen werden von den Gruppenleitern koordiniert. Bei der Vorbesprechung wird eine einheitliche Haltung innerhalb des Helfersystems erarbeitet. Gemeinsame Vereinbarungen und Beschlüsse in Bezug auf das weitere Vorgehen werden während dem Standortgespräch selber getroffen. Der zuständige Psychologe nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er bereitet sich gemeinsam mit dem Jugendlichen auf die Besprechung vor und gibt Rückmeldungen zu den in der Therapie gemachten Beobachtungen und Abklärungen, falls vom Jugendlichen eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung vorliegt. Des Weiteren informiert der Psychologe bei Bedarf über die durch den Konsiliarpsychiater vorgeschlagene Medikation des Jugendlichen mit Psychopharmaka und bespricht das Vorgehen mit den Eltern und/oder der einweisenden Behörde. Der Psychologe macht Empfehlungen in Bezug auf eine weiterführende therapeutische Begleitung und eine mögliche Anschlusslösung.

3.9 Austauschgespräch mit der Bezugsperson

Der zuständige Psychologe erarbeitet gemeinsam mit der Bezugsperson einen individuellen Interventionsplan. Es gilt abzumachen, wer welche Aufgabe (Intervention) übernimmt. Der Austausch ist durch den zuständigen Psychologen einzuberufen und findet mindestens einmal zwischen den Standortgesprächen statt. Die Form des Gespräches ist frei. Die wichtigsten Beschlüsse werden vom Psychologen in die Chronik des betreffenden Jugendlichen eingetragen. Die Jugendlichen werden über das Vorgehen informiert und können je nach Situation an der Sitzung teilnehmen.

3.10 Konzeptsetzung

Eine Konzeptsetzung ist einzuberufen, wenn eine ungenügende oder gar rückläufige Entwicklung bei einem Jugendlichen zu beobachten ist. Die Sitzung, an der nach Möglichkeit alle wichtigen internen Bezugspersonen teilnehmen sollten, kann vom pädagogischen Bereich, vom Psychologischen Dienst, von der Körpertherapie, von den Internen Betrieben oder von der Schule einberufen werden. Sie findet nicht periodisch, sondern nach dem Kriterium der Dringlichkeit statt.

3.11 Fallbesprechung an Teamsitzungen

Um in komplexen Problemstellungen die Zusammenarbeit zwischen der pädagogischen und der therapeutischen Arbeit zu optimieren, besteht die Möglichkeit der Fallbesprechung mit dem zuständigen Psychologen und dem entsprechenden Team anlässlich einer Teamsitzung. Diese Fallbesprechungen werden von den Pädagogischen Leitern initiiert und geleitet.

3.12 Berichte

Zuhanden der einweisenden Behörde und externer Fachstellen wird auf Anfrage ein psychologischer Bericht erstellt. Dazu muss zwingend eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung vorliegen. Im psychologischen Bericht wird für gewöhnlich zu Verlauf, Diagnostik, Psychopathologie, Medikation und dem Prozedere Stellung genommen.

Wird während dem Aufenthalt ein externes Gutachten erstellt, entfällt der Austrittsbericht von Seiten des Psychologischen Dienstes im Normalfall.

Die psychologischen Fachberichte werden bis 20 Jahre nach dem Erstellungsdatum aufbewahrt (gemäss Datenschutzgesetz?)

4. Fachlicher Hintergrund und Qualitätssicherung

Alle Mitarbeiter haben ein Universitätsstudium der Psychologie und Psychopathologie absolviert und sind Mitglied der Föderation der Schweizer PsychologInnen. Weiter sind sie gemäss der Charta für Psychotherapie sowie dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) in einer wissenschaftlich fundierten Psychotherapeutischen Methodik ausgebildet und tragen den Fachtitel Psychotherapie oder sind im Begriff dazu.

Der Psychologische Dienst orientiert sich in allen Tätigkeitsbereichen an den aktuellen Standards und Richtlinien der massgebenden Fachgesellschaften und verwendet evidenzbasierte und standardisierte Verfahren und Methoden. Dabei stehen psychologische, kognitiv-

verhaltenstherapeutische, psychodiagnostische und systemisch ausgerichtete wissenschaftliche Theorien im Zentrum.

Bei spezifischen Fragestellungen zieht der Psychologische Dienst Spezialisten aus anderen Fachdisziplinen wie Psychiatrie, Forensik, Neurologie oder Medizin bei.

Die psychotherapeutischen Behandlungen werden permanent intern und extern im Rahmen von Supervisionen und Weiterbildungen validiert.

Alle Prozesse werden schriftlich und elektronisch dokumentiert und sorgfältig archiviert.

5. Zusammenarbeit

5.1 Innerhalb der Institution

Voraussetzung für eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen innerhalb der Institution, ist eine gut funktionierende interdisziplinäre Zusammenarbeit (Konzeptsitzungen, Interdisziplinärer Austausch, BP-Psy Austausch etc.).

Der Psychologische Dienst berät und unterstützt die im Einzelfall verantwortlichen Mitarbeiter wie die Pädagogischen Leiter, die Gruppenleiter, die Bezugspersonen, die Lehrer oder die Arbeitgeber.

5.2 Innerhalb des Psychologischen Diensts

Im Rahmen der regelmässig stattfindenden Team-, Intervisions-, und Supervisionssitzungen unterstützen und beraten sich die einzelnen Mitglieder des Psychologischen Diensts gegenseitig. Das professionelle Handeln soll unterstützt und gefördert werden. In der Teamzusammenarbeit sind allfällige Konflikte frühzeitig offenzulegen und so schnell wie möglich konkret anzugehen.

5.3 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

5.3.1 Konsiliarpsychiatrischer Dienst

Der Konsiliarpsychiater steht für psychiatrische, psychosomatische und psychopharmakologische Fragestellungen zur Verfügung. Der Leiter des Psychologischen Diensts koordiniert die Termine mit dem Konsiliarpsychiater.

Eine bestehende Medikation wird regelmässig durch den Konsiliarpsychiater überprüft. Die Verhaltensbeobachtungen werden in den einzelnen Bereichen schriftlich festgehalten und dienen dem Konsiliarpsychiater nebst dem persönlichen Gespräch als Beurteilungsgrundlage.

Die Einführung einer neuen oder eine Veränderung der bestehenden Medikation durch den Konsiliarpsychiater werden gemäss interner Weisung "Ablauf Medikation Konsiliarpsychiater" gehandhabt.

5.3.2 Gutachten

Gutachten müssen von der einweisenden Behörde extern in Auftrag gegeben werden. Der zuständige Psychologe steht dem Gutachter bei vorliegender Schweigepflichtsentbindung als Ansprechperson zur Verfügung.

5.3.3 Hausarzt / Hausärztin

Für die Jugendlichen ist eine Hausärztin zuständig. Allfällige Arzttermine für die Jugendlichen werden von den diensthabenden Mitarbeitern der Wohngruppen vereinbart.

5.3.4 Berufsberatung

Fragen im Zusammenhang mit der Berufsfindung sind mit dem kantonalen Berufsinformationszentrum in Bern zu klären. Die Anmeldung der Jugendlichen erfolgt durch den zuständigen Psychologen mit dem entsprechenden Formular. Erst- wie weiterführende Termine werden von der Bezugsperson koordiniert.

5.3.5 Externe Fachstellen

Erfordert die persönliche Situation eines Jugendlichen den Beizug einer speziellen Fachstelle, einer spezifischen Abklärung oder ist eine ergänzende Therapieform im Einzelfall notwendig, so klärt der zuständige Psychologe allfällige Möglichkeiten ab. Die Anmeldung der Jugendlichen erfolgt nach Absprache mit dem Leiter des Psychologischen Dienstes durch den zuständigen Psychologen. Voraussetzung dafür ist eine vorliegende Kostengutsprache der einweisenden Behörde.

6. Zuständigkeiten

6.1 Pädagogische Leiter

Die Pädagogischen Leiter sind für die Koordination des Aufenthaltes der Jugendlichen zuständig. Sie sind für die Fallführung zuständig und treffen sämtliche wichtigen Entscheidungen während des Aufenthaltes der Jugendlichen (Aufnahme, Aufenthaltsverlauf, Gruppenwechsel, Austritt). Den Anliegen der im Prozess beteiligten Personen ist bei diesen Entscheidungen so weit als möglich Rechnung zu tragen. Wegleitend ist einerseits der Auftrag der einweisenden Behörde, andererseits die individuellen Zielsetzungen. Die Pädagogischen Leiter sind zuständig für:

- Aufnahme eines/einer Jugendlichen
- Innerbetriebliche Koordination eines Aufenthaltes
- Sondermassnahmen im Einzelfall
- Einberufung von Standortbesprechungen
- Einberufung von Fallbesprechungen
- Austritte

Nach Absprache können die Pädagogischen Leiter Aufgaben an die Gruppenleiter delegieren oder dem Psychologischen Dienst übertragen.

6.2 Leiter des Psychologischen Dienstes

Der Leiter des Psychologischen Dienstes ist in seiner Funktion für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- Führung des Psychologischen Dienstes und seiner Mitarbeiter
- Führung des Mitarbeiters Körpertherapie
- Fachliche Begleitung der Mitarbeiter
- Festlegen und Sicherstellen des Sitzungsrythmus
- Gesprächsführung bei bereichsinternen Sitzungen
- Zuteilung der Jugendlichen an die einzelnen Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes
- Zuteilung von Spezialaufgaben innerhalb des Psychologischen Dienstes (z. B. Praktikums-Begleitung)
- Zusammenarbeit mit anderen internen Bereichen und externen Institutionen
- Einhaltung der Vorgaben im Auftrag an den Psychologischen Dienst
- Qualitätssicherung
- Mitarbeit in der Konzeptentwicklung
- Mitarbeit bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes und bei deren Personaladministration

6.3 Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes

Die Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes sind für die Begleitung der Jugendlichen und deren Angehörigen zuständig (siehe Ziffer 3).